

→ | **Versorgungsausgleich**

	<b>Einleitung</b> .....	02
<b>01</b>	<b>Was versteht man unter Versorgungsausgleich?</b> .....	02
	Welche Anrechte sind bei einer Scheidung auszugleichen?	
	Welche Anrechte werden erst bei Rentenbeginn geteilt?	
	Welche Anrechte sind nicht auszugleichen?	
	Welcher Zeitraum wird für den Versorgungsausgleich berücksichtigt?	
<b>02</b>	<b>Interne oder externe Teilung?</b> .....	03
	Was ist bei Teilung von Betriebsrenten zu beachten?	
	Was versteht man unter „interner Teilung“?	
	Abweichungen vom Grundprinzip der internen Teilung	
	Was versteht man unter „externer Teilung“?	
	Wann kann eine externe Teilung vorgenommen werden?	
<b>03</b>	<b>Welche Informationen brauchen Familiengerichte und von wem?</b> .....	05
<b>04</b>	<b>Bedeutung für Canada Life-Verträge</b> .....	06
	Bestehender Canada Life-Vertrag: Was ist wichtig zu wissen?	
	Was gilt bei privaten Rentenversicherungen und Direktversicherungsverträgen?	
	Was gilt bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen?	
<b>05</b>	<b>Worauf ist bei einer Aufnahme von Ausgleichswerten durch Canda Life zu achten?</b> .....	07
	Was ist bei Einrichtung der Versorgung über Canada Life zu tun?	
<b>06</b>	<b>Steuermatrix Versorgungsausgleich</b> .....	08
<b>07</b>	<b>Welche Begriffe sind im Versorgungsausgleich wichtig?</b> .....	08

## Einleitung

Geht eine Ehe zu Ende, ist vieles zu regeln. Die meisten Scheidungen bringen finanzielle Einschneidungen mit, die auch auf die Altersvorsorge durchschlagen. Oft haben beide Eheleute für ihre Altersvorsorge entweder Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, eine betriebliche Altersversorgung abgeschlossen oder privat vorgesorgt. Damit bei der Trennung alles gerecht aufgeteilt wird, gibt es den Versorgungsausgleich.

## 01 Was versteht man unter Versorgungsausgleich?

Die erworbenen Rentenanwartschaften sind bei den Ehegatten in der Regel unterschiedlich hoch. Bei Kindererziehungszeiten oder bei Tätigkeiten in Teilzeit können nur geringere Anwartschaft erworben werden. Unterschiedlich hohe Anwartschaften entstehen auch, wenn einer von beiden längere Zeit arbeitslos war.

Durch den Versorgungsausgleich werden diese Unterschiede ausgeglichen. Die rechtliche Grundlage bildet das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Die Grundidee besteht darin, dass jede Rentenanwartschaft, die während der Ehe entstanden ist, halbiert und beiden Partnern jeweils zu 50 Prozent gutgeschrieben wird. Beiden Partnern soll damit eine auskömmliche Rente für den Ruhestand ermöglicht werden. Der Vorteil des Versorgungsausgleichs ist, dass die Neuaufteilung der Anwartschaften grundsätzlich zum Ende der Ehezeit erfolgt. Vor Inkrafttreten des VersAusglG gab es ausschließlich den schuldrechtlichen Ausgleich zu Rentenbeginn. Über den Versorgungsausgleich entscheidet in erster Instanz das zuständige Gericht, das sowohl das Familiengericht als auch das Amtsgericht sein kann.

## Welche Anrechte sind bei einer Scheidung auszugleichen?

Welche Anrechte dem Versorgungsausgleich unterliegen, ergibt sich aus § 2 VersAusglG. Entscheidend ist, dass nur die in der Ehezeit (oder einer Lebenspartnerschaft nach dem LpartG) erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den Geschiedenen auszugleichen sind.

Zu berücksichtigen sind im Inland oder Ausland bestehende Anwartschaften und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen. Dazu zählen:

- Laufende Renten und Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Laufende Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem Beamtenverhältnis
- Ruhegehälter oder Versorgungsanwartschaften aus einem Arbeitsverhältnis mit Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen
- Laufende Renten oder Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungsleistungen
- Laufende Renten oder Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)
- Anrechte nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz
- Laufende Renten und Anwartschaften aus privaten Rentenversicherungen



**Wichtiger Hinweis:** Eine Direktversicherung, die nach § 40 b EStG a. F. pauschal besteuert wird, zählt zu den Kapitallebensversicherungen. Hier fallen nur die Leistungen in den Versorgungsausgleich, die durch Beiträge aufgrund Entgeltumwandlung und Arbeitgeberfinanzierung während des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwirtschaftet wurden.

## Welche Anrechte werden erst bei Rentenbeginn geteilt?

Grundsätzlich fallen Anrechte auf Kapitaleistungen und Leistungen mit Entschädigungscharakter nicht in den Versorgungsausgleich. Diese Anrechte werden im Zuge des schuldrechtlichen Ausgleichs erst zu Rentenbeginn berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise:

- private Kapitallebensversicherungen
- Kapitalzusagen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)
- Risikolebensversicherung
- Renten aus der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung
- sonstige Leistungen mit Entschädigungscharakter
- Anrechte, die bei einem ausländischen Versorgungsträger bestehen

## Welche Anrechte sind nicht auszugleichen?

Folgende Anrechte sind nicht auszugleichen. Sie fallen weder in den Versorgungsausgleich bei Scheidung, noch in den schuldrechtlichen Ausgleich zu Rentenbeginn:

- Guthaben aus Rückdeckungsversicherungen zu Zeitwertkonten
- Bagatellfälle (bei zu geringem Ausgleichswert)

## Welcher Zeitraum wird für den Versorgungsausgleich berücksichtigt?

Es werden alle Rentenanwartschaften geteilt, die die Ehepartner während der Ehe erworben haben. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat, in dem die Ehe geschlossen wurde. Sie endet mit dem Monat, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht, § 3 Abs. 1 VersAusglG. Damit fallen grundsätzlich auch Anrechte in den Versorgungsausgleich, die während der Trennungszeit erworben wurden. Bei einer Ehezeit unter drei Jahren muss der Versorgungsausgleich von einem Ehepartner beantragt werden.

# 02 ... Interne oder externe Teilung?

## Was ist bei Teilung von Betriebsrenten zu beachten?

Oft wird bei Betriebsrenten eine externe Teilung angestrebt, da Arbeitgeber ungern betriebsfremde Personen in ihr Versorgungssystem aufnehmen wollen.

Eine Teilung von Betriebsrenten geht oft zulasten des ausgleichsberechtigten Partners. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.05.2020 klargestellt, dass bei Betriebsrenten die Familiengerichte genau hinschauen und finanzielle Nachteile ausgleichen müssen (Az.1 BvL 5/18).

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzins-Phase kann es bei einer externen Teilung zu Verlusten beim Ausgleichsberechtigten kommen. Damit das nicht passiert, müssen die Familiengerichte einen Ausgleichsbetrag festlegen, falls durch die Übertragung Verluste von mehr als 10 Prozent entstehen. Er sorgt dafür, dass bei Übertragungen Verluste bei 10 Prozent gedeckelt werden und somit geringere Verluste hinzunehmen sind.

Die Obergrenze für den Ausgleichswert liegen bei Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen bei der BBG\*. Werden diese Grenzen überschritten, muss eine interne Teilung vorgenommen werden.

\* Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West).

## Was versteht man unter „interner Teilung“?

Von interner Teilung spricht man, wenn der Ausgleich der laufenden Renten und Rentenanwartschaften beim selben Versorgungsträger erfolgt. Das Familiengericht legt fest, wer in welcher Höhe ein eigenes Anrecht mit vergleichbarer Wertentwicklung sowie vergleichbarem Risikoschutz erhält, §§ 10-13 VersAusglG.

Besteht zum Beispiel bereits eine eigene Rentenanwartschaft bei der gesetzlichen Rentenversicherung, wird diese um die Hälfte der erworbenen Ansprüche des Ex-Partners aufgestockt. Besteht noch kein Rentenkonto, wird extra für diese Teilung eines erstellt. Auch bei betrieblichen Altersvorsorgeverträgen wird für den Ex-Partner ein neuer Versicherungsvertrag bei dem selben Versorgungsträger per Gerichtsbeschluss eingerichtet.

## Abweichungen vom Grundprinzip der internen Teilung

Grundprinzip: interne Teilung	Voraussetzung	Folge	Quelle	Wert- beziehungsweise Zeitgrenzen
	Kurze Ehezeit, sofern kein Ehegatte den Ausgleich verlangt	Kein Versorgungsausgleich	§ 3 Abs. 3 Vers.AusglG	Ehen bis zu 3 Jahren
	Geringfügige Differenz beidseitiger Ausgleichswerte von gleicher Art	Kein Versorgungsausgleich	§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Vers.AusglG	Wertunterschied maximal 1% (Rente) beziehungsweise 120% (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV
	Kleiner Ausgleichswert	Kein Versorgungsausgleich	§ 18 Abs. 2 Vers.AusglG	Ausgleichswert maximal 1% (Rente) beziehungsweise 120% (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV
	Fehlende Ausgleichsreife, zum Beispiel verfallbare oder ausländische Anrechte	Wiederaufnahme im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bei Rentenbeginn	§ 19 Abs. 1 Vers.AusglG i. V. m. §§ 20-26 Vers.AusglG und § 224 Abs. 4 FamFG	Unbegrenzt
	Andere Vereinbarung der Eheleute	Individuell	§§ 6 bis 8 Vers.AusglG	Unbegrenzt
	Externe Teilung	Einrichtung des Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger	§§ 14 und 17 Vers.AusglG	Siehe Schema „Ausnahme externe Teilung“

## Was versteht man unter „externer Teilung“?

Ausnahmsweise sind auch externe Teilungen möglich. Dabei erhält der Ausgleichsberechtigte die geteilte Anwartschaft nicht bei demselben Versorgungsträger. Stattdessen wird der Ausgleichswert vom bisherigen Versorgungsträger an einen anderen übertragen, § 14 ff VersAusglG.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- besondere Vereinbarung oder auf Verlangen des bisherigen Versorgungsträgers und
- Ausgleichswert unterhalb der gesetzlichen Obergrenze.

Werden diese Obergrenzen überschritten, muss eine interne Teilung vorgenommen werden.

Entscheidet das Familiengericht sich für die externe Teilung, sollte der Ausgleichsberechtigte den neuen Versorgungsträger auswählen. Trifft er keine Wahl innerhalb der gesetzten Frist, beschließt das Gericht bei betrieblichen Anrechten die Versorgungsausgleichskasse als neuen Versorgungsträger. Bei privaten Anrechten wird die gesetzliche Rentenversicherung automatisch zum Zielversorgungsträger.

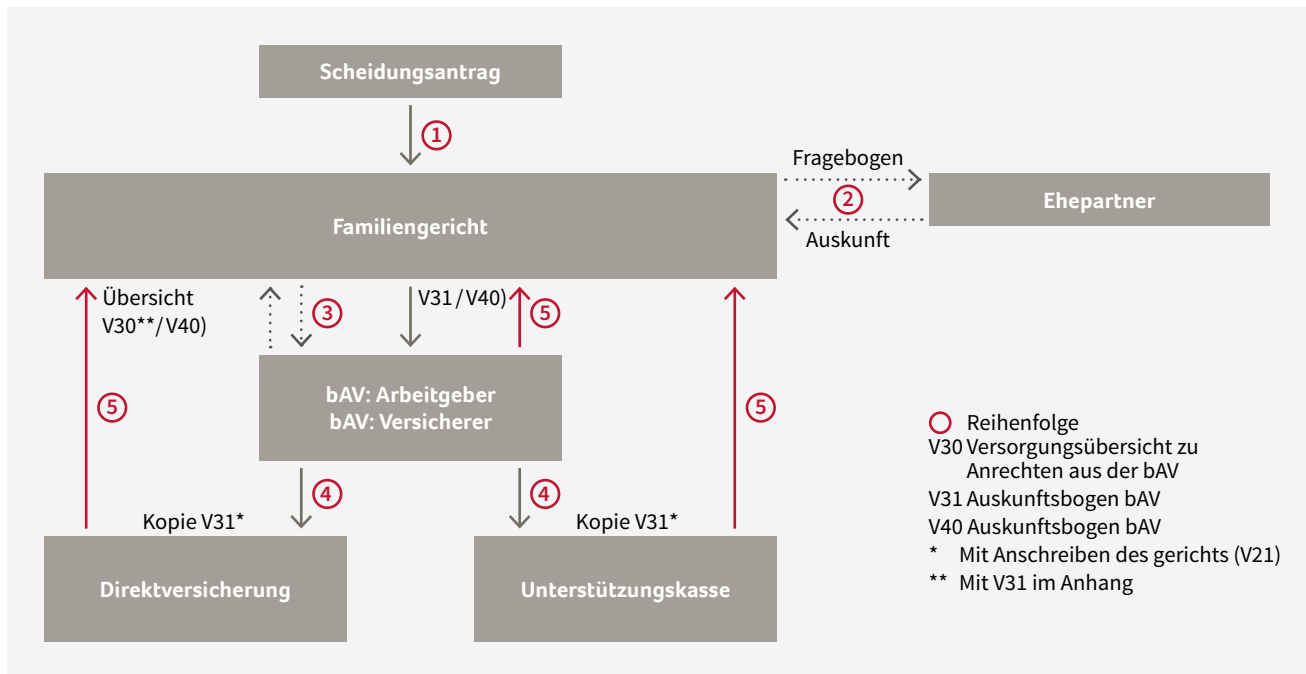
## Wann kann eine externe Teilung vorgenommen werden?

	Voraussetzung	Quelle	Wertgrenzen
<b>Ausnahme: externe Teilung</b>	Freie Vereinbarung zwischen ausgleichsberechtigtem Ehegatten und Versorgungsträger	§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Vers.AusglG	Unbegrenzt
	Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers ohne Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten	§ 14 Abs. 2 Nr. 2 Vers.AusglG	Bis zu einem Ausgleichswert von maximal 2% (Rente) beziehungsweise 240% (Kapital) der monatlichen Bezugsgröße § 18 Abs. 1 SGB IV
	Ausgleichsberechtigter muss Wahlrecht fristgerecht ausüben, wenn der Zielversorgungsträger weder gesetzliche Rentenversicherung noch Versorgungsausgleichskasse sein soll	§ 15 Abs. 5 Vers.AusglG	Unbegrenzt
	<b>Zusätzlich in der bAV:</b> Einseitiges Gestaltungsrecht des Versorgungsträgers im Falle von Unterstützungskassen und Pensionszusagen	§ 17 Vers.AusglG	Bis zu einem Ausgleichswert von maximal der BBG der GRV

## 03 Welche Informationen brauchen Familiengerichte und von wem?

Der Versorgungsträger meldet dem zuständigen Gericht den Anteil des Anrechts während der Ehezeit inklusive Vorschlag für den Ausgleichswert. Falls dieser als Rente mitgeteilt wird, ist ein korrespondierender Kapitalwert ebenfalls zu nennen. Für die Mitteilung sind vorgeschriebene Auskunftsbögen zu nutzen.

Hier eine verkürzte Übersicht der Kommunikationswege:



Auskunftspflichtig sind per Gesetz im Zweifel auch Berater oder Vermittler.

## 04 Bedeutung für Canada Life-Verträge

### Bestehender Canada Life-Vertrag: Was ist wichtig zu wissen?

Das Gesetz geht bei ausländischen Versorgungsträgern, wie Canada Life, von einer fehlenden Ausgleichsreife aus. Somit werden Versicherungen nicht zum Scheidungszeitpunkt, sondern erst zu Rentenbeginn ausgeglichen. Die Wertmitteilung zu diesen Anrechten erfolgt aber trotzdem bereits bei Scheidung an das zuständige Gericht.

Als Versorgungsträger muss Canada Life ab Kenntnis eines laufenden Versorgungsausgleichsverfahrens eine Auszahlungssperre bezüglich der betroffenen Verträge beachten. Diese darf erst nach Abschluss des Verfahrens aufgehoben werden.

### Was gilt bei privaten Rentenversicherungen und Direktversicherungsverträgen?

Bei Anrechten aus diesen Verträgen ist Canada Life Versorgungsträger und erstellt die Wertauskunft auf Basis eines fiktiven Ausgleichswerts. Die Berechnung des Ausgleichswertes ist nicht bindend. Sie dient dem zuständigen Gericht lediglich zur Entscheidungshilfe, ob ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Wird der Versorgungsausgleich durchgeführt, erfolgt eine konkrete Berechnung des Ausgleichswerts mit Teilung erst zum Rentenbeginn.

## Was gilt bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen?

Für den Versorgungsausgleich sollten die Versorgungsträger eine Teilungsordnung vorhalten, die die entsprechenden Regelungen dazu enthält. Canada Life als Rückdeckungsversicherer unterstützt die Versorgungsträger und erstellt die benötigten Wertmitteilungen. Bei Bedarf richtet Canada Life auch ein Anrecht für den Ausgleichsberechtigten ein, also einen eigenen Vertrag.

## 05 ..... Worauf ist bei einer Aufnahme von Ausgleichswerten durch Canada Life zu achten?

Grundsätzlich ist Canada Life immer bereit, Ausgleichswerte aus externen Teilungen bei einem Versorgungsausgleich aufzunehmen. Lediglich die produktspezifischen Voraussetzungen wie z. B. Mindestbeitrag und -laufzeit müssen eingehalten werden.

Die Aufnahme bei Canada Life ist am wahrscheinlichsten, wenn sie nicht von der Zustimmung des Ausgleichspflichtigen abhängt. Grundsätzlich sollte die Übertragung des Ausgleichswerts immer steuerneutral durchgeführt werden. Drohen steuerliche Nachteile für den Ausgleichspflichtigen, muss dieser zustimmen. So ist zum Beispiel die Aufnahme einer „riestergeförderten“ Versorgung von dieser Zustimmung abhängig, da Canada Life kein „riesterfähiges“ Produkt anbietet. Ohne die Zustimmung kann das zuständige Gericht Canada Life nicht als Zielversorgungsträger benennen.

Ausgleichsanrechte aus einer Beamtenversorgung bzw. Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis müssen in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt werden. Canada Life darf nicht als Versorgungsträger gewählt werden.

Canada Life steht damit für Anrechte aus Rentenversicherungen der 1. und 2. Schicht zur Verfügung, sofern die oben genannten Punkte beachtet werden. Damit kommen zur Zeit bei Canada Life vorzugsweise der **GENERATION basic plus** als „Rürup-Rente“ und der **GENERATION business** als (ehemalige) Direktversicherung in Betracht.

## Was ist bei Einrichtung der Versorgung über Canada Life zu tun?

Zunächst muss die Aufforderung des Gerichts an den Ausgleichsberechtigten zur Wahl einer Zielversorgung zusammen mit dem „Antrag auf Einrichtung einer Versorgung aus externer Teilung bei Versorgungsausgleich“ bei Canada Life eingereicht werden. Optimalerweise liegt dem Antrag eine Berechnung des abgebenden Versorgungsträgers zum Ausgleichswert bei.

Das Gericht räumt für diesen Prozess dem Ausgleichsberechtigten in der Regel eine Frist von 4 Wochen ein. Wird diese Frist verpasst, erfolgt die externe Teilung von privaten Anrechten auf die Gesetzliche Rentenversicherung und von betrieblicher Altersversorgung auf die Versorgungsausgleichskasse.



**TIPP:** Bei Verzögerung kann eine Fristverlängerung beim zuständigen Gericht beantragt werden.

Canada Life erstellt als Nachweis für die gewählte Zielversorgung zur Vorlage beim zuständigen Gericht eine Annahmebestätigung und versendet diese an den Antragsteller oder an das Gericht.

Bevor jedoch die Versorgung eingerichtet werden kann, muss das zuständige Gericht einen entsprechenden Beschluss erlassen. Nach Erhalt des rechtskräftigen Beschlusses fordert Canada Life den Ausgleichswert beim abgebenden Versorgungsträger an. Nach Eingang des Ausgleichswerts wird der gewünschte Vertrag poliziert. Das Antragsformular und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer **Homepage**.

Sofern die Erstellung eines Angebots gewünscht ist, steht Ihnen unser Customer Service gerne unter 06102 306 1905 zur Verfügung. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Online-Berechnungssoftware auf der Homepage zu nutzen. Antragsunterlagen reichen Sie bitte per Post, per Fax an 06102 306 1901 oder per E-Mail an [bav@canadalife.de](mailto:bav@canadalife.de) ein.

## 06 ..... Steuermatrix Versorgungsausgleich

Die **Steuermatrix Versorgungsausgleich** gibt Ihnen einen Überblick über die möglichen Kombinationen für eine externe Teilung. Sie zeigt, ob die Teilung aus Sicht des Ausgleichspflichtigen steuerlich begleitet ist und geht auch auf die zukünftige Besteuerung beim Ausgleichsberechtigten ein. Im Ergebnis finden Sie dort, ob Canada Life als möglicher Zielversorgungsträger in Frage kommt und welches Produkt zu nutzen ist.

## 07 ..... Welche Begriffe sind im Versorgungsausgleich wichtig?

**Ausgleichspflichtiger:** Ist die Person im Scheidungsverfahren, deren Versorgungsanrecht geteilt wird.

**Ausgleichsberechtigter:** Ist die Person im Scheidungsverfahren, die ein neues Versorgungsanrecht erhält.

**Ehezeitanteil:** Der Versorgungsträger ermittelt den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und Ende der Ehezeit. Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich der Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

**Ausgleichswert:** Der Ausgleichswert würde die Hälfte dieses ermittelten Ehezeitanteils (bei interner Teilung noch abzüglich Kosten) betragen.

**Kosten:** Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Teilungskosten entstehen nur dann, wenn die interne Teilung durchgeführt wird. Den Kostenschlüssel gibt der Versorgungsträger vor.

**Weitere Informationen**  
erhalten Sie von Ihrem vertrieblichen  
Ansprechpartner oder von

**Canada Life Assurance Europe plc,**  
Niederlassung für Deutschland  
Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln  
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc  
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg  
Telefon: 06102-306-1900, Telefax: 06102-306-1901  
[maklerservice@canadalife.de](mailto:maklerservice@canadalife.de), [www.canadalife.de](http://www.canadalife.de)

**Hauptsitz: Canada Life Assurance Europe plc**  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland  
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Central Bank of Ireland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

**Nutzungsumfang, Haftungsausschluss:** Diese bAV-Fachinformation informiert in allgemeiner Form und gibt Hinweise über Grundsätze im Bereich betriebliche Altersversorgung (bAV). Sie kann eine steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Es wird keine Haftung für Aktualität oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.